



STATUTEN SCHWEIZERKLUB FINNLAND

Mitglied der Auslandschweizerorganisation (ASO)

I. ZWECK

- § 1. Der Zweck des Schweizerklubs ist
- bedürftigen Schweizern und Schweizerinnen in Finnland zu helfen,
 - den in Finnland wohnenden Schweizern und Schweizerinnen den Kontakt mit der Schweiz durch gesellige Anlässe und geeignete Informationen zu ermöglichen,
 - den geistigen Austausch zwischen dem Gastland und der Heimat zu fördern.

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 2. Zur Mitgliedschaft berechtigt sind
- Schweizer Bürger,
 - ehemalige Schweizer Bürger, die in Finnland ihren ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz haben,
 - mit Einwilligung des Vorstandes andere Personen (unabhängig ihrer Nationalität und ihres Wohnsitzes), welche ein besonderes Interesse an der Schweiz und dem Klub bekunden.
- § 3. Der Vorstand ist befugt, unter schriftlicher Mitteilung an den Betreffenden, einem Gesuchsteller den Beitritt zu verweigern oder den Ausschluss eines Mitglieds zu verfügen. Der Ausgeschlossene hat jedoch das Recht, an die Generalversammlung zu appellieren. Mit dem Ausschluss oder Austritt eines Mitglieds erlischt jeder Anspruch desselben an den Klub oder dessen Vermögen.
- § 4. Der Schweizerklub setzt sich zusammen aus:
- Aktivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

§ 5. Ehrenmitglieder werden nur durch die Generalversammlung ernannt. Die Ehrung soll nur Personen – ohne Rücksicht auf ihre Nationalität – zuteil werden, welche sich besondere Verdienste um den Klub erworben haben. Die Ehrenmitglieder verfügen über dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von den finanziellen Verpflichtungen befreit.

III. VORSTAND

§ 6. Zur Leitung der Geschäfte wird an der Generalversammlung ein Vorstand gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und kann durch eine Wiederwahl jeweils um ein Jahr verlängert werden. Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) drei Beisitzern

§ 7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Die Umsetzung der Beschlüsse erfordert die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung den Jahresbericht.

§ 8. Aufgabenverteilung:

- a) *Der Präsident* vertritt den Klub nach aussen und gegenüber den Behörden. Er führt in allen Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz, er beruft dieselben ein, überwacht die Ausführung der Beschlüsse und zeichnet mit dem Sekretär alle vom Verein ausgehenden bindenden Schriftstücke.
- b) *Der Vizepräsident* vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall und übernimmt die Rechte und Pflichten des Präsidenten.
- c) *Der Sekretär* führt bei allen Verhandlungen des Vorstandes oder des Klubs das Protokoll. Er besorgt die laufende Korrespondenz, verschickt die Einladungen und führt das Mitgliederverzeichnis.
- d) *Der Kassier* nimmt die Beiträge entgegen und führt die Buchhaltung. Er hat an der Generalversammlung sowie jederzeit auf Wunsch des Vorstandes Rechnung abzulegen.
- e) An der Generalversammlung wählen die Aktivmitglieder aus ihrer Mitte *zwei Rechnungsrevisoren*, welche die im Januar vorzulegende Rechnung des abgelaufenen Jahres revidieren und der Generalversammlung über den Befund schriftlichen und mündlichen Bericht erstatten.

IV. VERSAMMLUNGEN

§ 9. Das Klubjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die *ordentliche Generalversammlung* findet alljährlich spätestens am 31. März statt. Das Stimmrecht an derselben kann nur persönlich ausgeübt werden.

Traktanden der Generalversammlung:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung und Jahresbericht
- b) Rechnungsbericht und Revisionsbericht
- c) Vorstandswahlen
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Anträge des Vorstandes oder anderer Klubmitglieder

Während des Jahres kann der Vorstand *ausserordentliche Generalversammlungen* einberufen. Auch hat er eine solche zu veranstalten, wenn sie von der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Alle Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

An den geselligen Zusammenkünften darf jeder sich vorübergehend in Finnland aufhaltende Schweizer teilnehmen.

V. KASSE UND BEITRÄGE

§ 10. Der Schweizerklub führt zwei getrennte Kassen:

- a) Unterstützungskasse
- b) Klubkasse für die laufenden Einnahmen und Ausgaben

Die für die laufenden Ausgaben bestimmte Kasse wird durch die Mitgliederbeiträge, Überschüsse aus dem Klubbetrieb und von nicht speziell für die Unterstützungskasse bestimmten Zuwendungen gespeisen. Dagegen deckt sie alle Ausgaben, die der Schweizerklub hat.

Ist am Ende eines Berichtsjahrs ein Überschuss in der Klubkasse vorhanden, so ist ein Teil der Unterstützungskasse zuzuführen. Die Höhe dieses Betrages wird jeweilen vom Vorstand festgelegt.

Das Kapital, das nicht für laufende Ausgaben verwendet wird, ist vom Vorstand in einer Bank zu deponieren. Die deponierten Gelder können nur mit gemeinsamer Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten und des Kassiers zurückgezogen werden.

Sollte sich der Klub auflösen, so wird das gesamte Vermögen durch die Schweizerische Botschaft an die Auslandschweizerorganisation (ASO) überwiesen.

§ 11. Die Vereinsmitglieder zahlen jährlich einen an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzten Beitrag. Wer ein Jahr mit der Begleichung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist, verliert die Mitgliedschaft.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Jahresbeitrag reduzieren oder erlassen.

VI. STATUTEN

§ 12. Statutenänderungen dürfen nur durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung vorgenommen werden. Diesbezügliche Anträge sollen einen Monat zuvor schriftlich dem Vorstand unterbreitet werden.

Durch keine nachfolgende Statutenänderung darf das geäußerte Kapital seinem Hauptzweck als Hilfskasse für bedürftige Schweizer entzogen werden.

Die Statuten sind allen Mitgliedern zugänglich und jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten zu respektieren.

Die Statutenänderungen wurden durch die Generalversammlung vom 27. Februar 2004 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 27. Januar 1955. Die ersten Statuten wurden bei der Gründung des Klubs am 24. Oktober 1929 genehmigt.

Der Präsident:
Simon Riesen

Die Sekretärin:
Claudia Thomas

PS:

In den vorliegenden Statuten wurden nur im ersten Artikel explizit die männlichen und weiblichen Formen verwendet; danach kamen aus Gründen der Klarheit nur noch die männlichen Formen zur Anwendung. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit selbstverständlich beide Geschlechter gemeint sind.